

13/SN-116/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 187

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W I E N

Betrifft **GESETZENTWURF**

Zl. 29. GE 088

Datum: 28. APR. 1988

Verteilt 29. April 1988

Dr. Moser

Ihre Zahl/Nachricht vom

- -

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Wp/Dr. Rie/KS

(0222) 65 05

4282 DW

Datum

25.04.88

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Mühlengesetz geändert wird
(Mühlengesetz-Novelle 1988)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf die Note des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 16. März 1988, Zl. 33.530/5-III/88, mit welcher die Mühlengesetz-Novelle 1988 zur Begutachtung ausgesandt wurde und gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliche Ausführungen

Die Bundeswirtschaftskammer stellt grundsätzlich fest, daß sich die Regelungen des Mühlengesetzes sowie die immer wieder vorgenommenen Anpassungen in den 27 Jahren seit ihrem Bestehen bewährt haben. Insbesondere ist auch darauf zu verweisen, daß die mit der Strukturbereinigung der Mühlen verbundenen Kosten ausschließlich von der Mühlenwirtschaft selbst getragen wurden. In diesem Zeitraum ist es auch gelungen, die Anzahl der Mühlen beträchtlich zu verringern, sodaß Österreich in der Betriebsstruktur durchaus mit anderen europäischen Ländern vergleichbar ist.

ab **22.4.88** neue Fax Nr. **0222/505 7007**
from new

- 2 -

Seit 1960 hat sich die Zahl der Getreidemühlen von 1.077 auf 409 verringert. 56 Mühlen davon erzeugen rund 78 % des Mehles, woraus ersichtlich ist, daß ein Konzentrationsprozess stattgefunden hat. Diese Mühlenstruktur ist nahezu ident mit jener im benachbarten Bayern. 180 Mühlen der insgesamt 409 österreichischen Mühlen lt. Statistik des Getreidewirtschaftsfonds vermahlen je weniger als 240 to Brotgetreide im Jahr. Diesen Kleinmühlen, die den Charakter von Nebenerwerbsbetrieben haben und nur im engsten lokalen Bereich tätig sind, kommt mit 44 % der Mühlenzahl ein Anteil von 2 % der gesamten österreichischen Vermahlung zu. Auch im westlichen Ausland bestehen derartige, allerdings statistisch nicht erfaßte Kleinmühlen.

In Anbetracht eines zukünftigen europäischen Binnenmarktes werden zweifellos weitere Strukturveränderungsmaßnahmen notwendig sein, die mit den geplanten Regelungen der vorliegenden Novelle in Angriff genommen werden sollen. Der Großteil der Neuregelungen in der vorliegenden Mühlengesetz-Novelle dient der Beschleunigung der Strukturbereinigung im Mühlensektor. Unter der Voraussetzung der Verlängerung des Mühlengesetzes um 4 Jahre soll das im Entwurf enthaltene Stilllegungs- und Aufstockungskonzept eine Stilllegung von rund 15 % der derzeitigen Vermahlungsmengen der Mühlen bewirken. Die Strukturbereinigung soll in den ersten 7 Monaten der verlängerten Geltungsdauer verstärkt zum Tragen kommen.

In den Vorverhandlungen zur Mühlengesetz-Novelle 1988 wurde festgestellt, daß auch in einzelnen EG-Staaten, insbesondere in Frankreich und Belgien am Mühlensektor Vermahlungsregelungen bestehen. Bezüglich der französischen Mühlenkontingentierung hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung 148/85 festgestellt, daß kein Widerspruch zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere zu seinem Kapitel 2, Beseitigung von mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedsstaaten, besteht. Dies bedeutet, daß auch

- 3 -

die EG-Konformität des österreichischen Mühlengesetzes in der Fassung der vorliegenden Novelle - diese sieht im besonderen die Herausnahme direkter Exportvermahlungen aus der Vermahlungsregelung vor - als gegeben angesehen werden kann.

Die Bundeswirtschaftskammer stellt grundsätzlich fest, daß sie sich angesichts der Notwendigkeit einer Verbesserung der Struktur der österreichischen Mühlenwirtschaft und damit einer Verbesserung der Wettbewerbstätigkeit für eine Verlängerung des Mühlengesetzes um 4 Jahre ausspricht.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

1. Zu Art. I:

Die ordnungspolitischen Maßnahmen des Mühlengesetzes erforderten bisher, auch soweit sie die Landwirtschaft betrafen, und im besonderen die Verankerung des Qualitätsweizenkonzeptes, keine Verfassungsbestimmung, da sie eindeutig vom Kompetenzartikel des Art.10 Abs.1 Z.8 B-VG erfaßt waren. Die Notwendigkeit der Einfügung einer Verfassungsbestimmung liegt somit eindeutig in der Erweiterung, die das Gesetz für die Durchführung des Weizenkonzeptes der Landwirtschaft vorsieht.

2. Zu Art.II:

2.1 Zu Zif.1 - § 1 Abs. 1 letzter Satz und Zif.4 - neuer § 2 a Abs.2:

Die Schaffung der grundsätzlichen Möglichkeit der Vermahlung von Triticale und von anderem als Aktionsgetreide bei Nichtverfügbarkeit von solchem ist sachlich geboten und von diesen Bestimmungen gedeckt.

2.2 § 1 Abs.1 und neuer § 2 a Abs.2:

Nach dem Wort Triticale sollte jeweils "Dinkelweizen" einge-

- 4 -

fügt werden, da bestimmte Verbraucherkreise auf die Verfügbarkeit von Mahlprodukten aus Dinkel aus ernährungsphysiologischen Gründen Wert legen.

2.3 Zu Z.4 - § 2 a Abs.3:

Die Fassung dieses Absatzes könnte im Interesse der leichteren Verständlichkeit wie folgt lauten:

"(3) Die im Abs.1 erster Satz oder auf Grund des Abs.2 festgelegte Verpflichtung ist erfüllt, wenn der Mühleninhaber nachweist, daß die Summe aus der am Beginn des Wirtschaftsjahres auf Lager befindlichen Menge an Brotgetreide und aus der im Laufe des Wirtschaftsjahres gekauften Menge an Aktionsgetreide mindestens so groß ist wie die Summe der Menge an Brotgetreide, die gebildet wird aus der

- im Getreidewirtschaftsjahr in Handelsvermahlung vermahlene Brotgetreidemenge,
- im Getreidewirtschaftsjahr verkaufte Menge an Aktionsgetreide,
- am Ende des Getreidewirtschaftsjahres auf Lager befindlichen Brotgetreidemenge."

Hiedurch soll insbesondere sichergestellt werden, daß das Anfangslager Berücksichtigung findet.

Weiters darf eine Ergänzung zu § 2 a Abs.3 vorgeschlagen werden, wobei folgendes zur Erwägung gestellt wird:

Im Zusammenhang mit dem Kontraktgetreidepflichtkauf ist auf Seite 4 letzter Absatz und Seite 5 erster Absatz der Erläuterungen davon die Rede, daß dieses neue Instrumentarium nur dann funktionstüchtig sein wird, wenn der Mühleninhaber beim Erwerb von Aktionsgetreide (auf Grund entsprechender Kennzeichnungsmaßnahmen, Bescheinigungen u.s.w.) sicher sein kann, daß es sich tatsächlich um Aktionsgetreide handelt. Ferner wird an dieser Stelle festgehalten, daß vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und vom Getreidewirt-

- 5 -

schaftsfonds zugesichert wurde, "daß diese Sicherheit durch entsprechende Kontrollmaßnahmen des Getreidewirtschaftsfonds gegeben sein wird."

Solche Kontrollmaßnahmen finden regelmäßig nach dem Ankauf des Getreides durch den Mühleninhaber statt. Bei einer solchen Kontrolle könnte festgestellt werden, daß die vom Lieferanten ausgestellte Rechnung (Bestätigung) über die Eigenschaft des gekauften Getreides bezüglich der Qualifizierung des Getreides - allenfalls wegen nachträglicher Aberkennung - unrichtig war. Damit wären für den Mühleninhaber die Rechtsfolgen aus der Nichterfüllung des Pflichtkaufes an Aktionsgetreide verbunden, was für ihn unzumutbar ist. Es sollte daher im § 2 a Abs.3 noch eine Bestimmung etwa folgenden Inhaltes aufgenommen werden:

"Die Vorlage einer von einem gewerberechtlich befugten Getreidehändler ausgestellten Rechnung (Bestätigung) durch den Mühleninhaber über die Eigenschaft des gekauften Aktionsgetreides begründet die unwiderlegbare Vermutung, daß er die im Abs.1 erster Satz oder auf Grund des Abs.2 festgelegte Verpflichtung erfüllt hat."

2.4 Zu Z.6 - § 3 Abs.4. letzter Satz:

Nach dem vorliegenden Entwurf soll die bisherige Bestimmung "Vorvermahlungen und Nachvermahlungen von Zusatzvermahlungen § 4 a) sind unzulässig" entfallen.

Dies ist insofern begründet, als es in Hinkunft Zusatzvermahlungen für direkte Exporte nicht geben wird. Es ist aber nicht sicher, ob Zusatzvermahlungen nach dem Regime des neuen § 5 Abs.1 d vor- und nachvermahlungsfähig sein sollen; es sei denn, die Formulierung des § 5 Abs.1 d

"Als Zusatzvermahlung gelten nur im Monat der Festsetzung

- 6 -

durchgeführte Vermahlungen, die in der Vermahlungsmeldung dieses als solche ausgewiesen sind" schließt Vor- und Nachvermahlungen aus. Hierüber sollte noch Klarheit erzielt werden.

2.5 Zu Z.10 - Ergänzung des § 5 Abs.1 durch die Abs.1 a)

bis 1 e):

Aus rechtssystematischen Gründen müßten wohl die Festsetzung der Ablösebeträge nach Abs.1 a), die Festsetzung der Höchstsummen der Vermahlungsmengen, deren Freiwerden durch Stilllegungen anzustreben ist (Abs.1 b), und das Anbot freiwerdender Vermahlungsmengen gem. Abs.1 c) einem Beschluß des Mühlenkuratoriums ebenso vorbehalten bleiben, wie die Zuteilung solcher Vermahlungsmengen durch Bescheid. Letzterer darf die Tatsache nicht entgegenstehen, daß die Festsetzung von Vermahlungsmengen nach dem zur Zeit geltenden Recht Sache des Landeshauptmannes ist. Wird dieser Gedanke übernommen, müßte korrespondierend damit in Z.13 lit.e) die Z.10 a durch folgende Zuständigkeiten des Mühlenkuratoriums eingeleitet werden:

"10 a: Festsetzung der Ablösebeträge gem. § 5 Abs.1 a), Festsetzung der Höchstmengen gem. § 5 Abs.1 b), Zuerkennung von Vermahlungsmengen gem. § 5 Abs.1 c),"

2.6 Zu Z.10 - § 5 neuer Abs. 1 a):

Der Halbsatz

"..... und in den letzten 5 Jahren vor der Stilllegung vollständig ausgenützte Vermahlungsmenge bestimmt wird

.."

sollte besser wie folgt lauten:

"..... und in den letzten 5 Jahren vor der Stilllegung vollständig unter Berücksichtigung von Maßnahmen gem. § 2

- 7 -

Abs. 8 u. 9 ausgenützte Vermahlungsmenge bestimmt wird
..."

Zu § 5 neuer Abs.1 c):

In der zwölften Zeile wäre nach dem Wort "kundzumachen" der vorletzte Satz dieses Absatzes wie folgt zu fassen:

"Gehen zu einem Anbot mehr Annahmen ein, so hat der Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums dem jeweiligen annehmenden Mühleninhaber einen der bescheidmäßigen Vermahlungsmenge des Mühleninhabers entsprechenden Anteil an der zur Verfügung stehenden Vermahlungsmenge mit Bescheid, wirksam mit der Zustellung folgenden Monatsersten, zuzuerkennen."

Zu § 5 neuer Abs. 1 d):

Nach dem Wort "monatlich" im ersten Satz wird die Einfügung folgender Wortfolge vorgeschlagen:

"unter Berücksichtigung der zu erwartenden Inanspruchnahme"

Dies deshalb, weil nach den Erfahrungen mit der Vergabe von Zusatzvermahlungen solche nicht von allen Mühlen in Anspruch genommen werden. Daher muß die ausgelobte Zusatzvermahlung immer etwas höher angesetzt werden.

2.7 Zu Z.11 - § 5 Abs.2:

Vgl. zum zweiten Satz die Bemerkung zum neuen Abs.1 a) im Zusammenhang mit der Bewertung der letzten 5 Jahr vor der Stilllegung (hier unter Z.2.6).

2.8 Zu Z.12 - § 5 Abs.6:

Eine Ausweitung der Möglichkeit zur Gewährung von Zuwendungen an Arbeitnehmer in Härtefällen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Mühlen sollte nicht erfolgen, da es nicht gerechtfertigt ist, Stilllegungsgelder auch für "sonstige" Härtefälle zu gewähren. Es ist nicht einzusehen, warum Mühlenarbeiter

- 8 -

bei Strukturanpassungen besser gestellt werden sollen, als alle anderen Arbeitnehmer. Immerhin bietet auch das Arbeitsverfassungsgesetz (§ 97) bei Betriebsänderungen die Möglichkeit, einen Sozialplan abzuschließen, um Härten für betroffene Arbeitnehmer hintanzuhalten.

2.9 Zu Z.13 lit e):

Auf die Bemerkung zu § 5 Abs.1 (hier Z.2.5.) wird hingewiesen (Gegenstände des Kuratoriumsbeschlusses im Zusammenhang mit Stilllegungen nach § 5 Abs.1 bis Abs.1 e).

2.10 Zu Z.16 - § 13 Abs.3:

Zu Beginn können die Wörter "bis 1 c)" entfallen, da nur § 5 Abs.1 a) die Finanzierung von Maßnahmen erfordert.

In der viertletzten Zeile wäre das Wort "Gültigkeitsdauer" im Interesse der einheitlichen Terminologie durch "Geltungsdauer" zu ersetzen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dem Gesetzestext auch ein Vorblatt sowie Erläuterungen angefügt.

Zum Vorblatt darf folgendes bemerkt werden:

Hier heißt es unter "Kosten":

"Mit Ausnahme von Förderungsmitteln des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für direkte Exportvermahlungen keine für den Bund."

Aus dieser Formulierung könnte geschlossen werden, daß durch das bisherige Mühlengesetz bzw. durch die vorgeschlagene Novelle Kosten verursacht würden. Das ist nicht der Fall. Es han-

- 9 -

delt sich vielmehr um die allgemeinen Exportförderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Getreide, die den Bereich des Mühlengesetzes nicht berühren. Dies sollte nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer ausdrücklich klargestellt werden.

Zu den Erläuterungen darf folgendes bemerkt werden:

- 1) Zu Seite 4 letzter Absatz und Seite 5 erster Absatz (Absicherung, die Verpflichtung zum Kauf von Aktionsgetreide erfüllt zu haben) darf auf den Ergänzungsvorschlag zu § 2 a Abs.3 verwiesen werden.
- 2) Der zweite Absatz auf Seite 5 ist sprachlich schwer verständlich, da sich der in der achten Zeile beginnende Klammerausdruck bis zur letzten Zeile auf dieser Seite erstreckt und dann wieder an den Konditionalsatz vor diesem Klammerausdruck angeknüpft wird. Hier wäre eine sprachlich deutlichere Fassung zu erwägen.
- 3) Sollten die Vorschläge zu § 3 Abs.4, § 5 Abs.1 a), 1 b) und 1c) aufgegriffen werden, wären in den Erläuterungen entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten entsprechend, werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

